

Ordnung für den Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) an der Universität Potsdam

Vom 22. März 2006

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 22. März 2006 folgende Ordnung für den Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Formen der Lehre und des Studiums
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Erfassung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Noten
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Anerkennung von Leistungen
- § 15 Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Masterstudium Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management)

- § 17 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 18 Masterarbeit und Disputation

III. Abschluss des Masterstudiums

- § 19 Graduierung
- § 20 Ungültigkeit der Graduierung

IV. Abschließende Bestimmungen

- § 21 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Beschreibung der Module
Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

Das forschungsorientierte Studium im Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) baut auf dem Bachelor-Studiengang Politik und Verwaltung an der Universität Potsdam oder äquivalenten, einschlägigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen auf. Es vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden der Verwaltungswissenschaft, insbesondere in den Bereichen Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Government), Politikfeldforschung (Public Policy) und Public Management. Die Absolventen/innen sollen befähigt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für eigenständige wissenschaftliche Arbeit sowie in der Berufspraxis anzuwenden.

§ 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) beträgt vier Semester. In dieser Zeit sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten zu erbringen.

§ 4 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) wird der Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 30. Mai 2006.

Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtsperiode üben die Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt antreten. Der Fakultätsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/innen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Auslegung dieser Ordnung,
- b) Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften entsprechend dieser Ordnung,
- c) die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird,
- d) die Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte für Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird,
- e) Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- f) die Anerkennung von Nachweisen von Sprachkenntnissen,
- g) die Auswahl der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Beurteilungsgrundlage für Entscheidungen nach Absatz 4 Buchstaben c) und d) ist der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(7) Der Prüfungsausschuss erstattet der Fakultät regelmäßig einen Bericht über das Masterstudium Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) einschließlich der Zahlen der Studierenden und der Abschlüsse. Ferner berichtet er über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gibt gegebenenfalls Vorschläge zur Reform dieser Ordnung.

(8) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin übertragen. Entscheidungen, die in Ausübung einer übertragenen Zuständigkeit getroffen werden, werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss vorgelegt, der dann neu entscheidet.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dieser regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Abschluss des Bachelorstudiums Politik und Verwaltung im Erstfach an der Universität Potsdam oder ein mindestens gleichwertiger berufsqualifizierender Studienabschluss ähnlicher Fachrichtung ~~an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. In Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und diesen rechtlich gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit hervorragender Gesamtnote in einem Studiengang mit ähnlicher fachlicher Ausrichtung wie der Bachelor-Studiengang Politik und Verwaltung an der Universität Potsdam erfolgen, wenn sie die erforderliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen²;~~
- b) der Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens;
- c) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 2 Buchstabe a) aus Gründen, die die Bewerber/innen nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation geführt wird.

² Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 1 der Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Sie werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) bis zu zwei Referenzschreiben,
- c) ein Motivationsschreiben,
- d) bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- e) einschlägige Auslandserfahrung im Studium oder im Rahmen von Praktika.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstaben a), d) und e) genannten Kriterien sind entsprechende schriftliche Nachweise einzureichen. Die Referenzschreiben sind von den Referenzpersonen dem Bewerber oder der Bewerberin im geschlossenen Briefumschlag zu übergeben und in diesem von dem Bewerber bzw. der Bewerberin der Bewerbung beizufügen. Das Motivationsschreiben ist vom Bewerber oder der Bewerberin zu unterzeichnen und im Original der Bewerbung beizufügen.

§ 8 Formen der Lehre und des Studiums

(1) Lehrveranstaltungen werden in verschiedenen Formen durchgeführt:

Kernseminare

Kernseminare sind Bestandteil der Kernmodule und behandeln zentrale Themen und Fragestellungen des jeweiligen Kernmoduls. Sie beinhalten mit zehn Leistungspunkten einen besonders hohen Anteil an Selbststudium zur Vorbereitung und Nachbereitung der Seminarsitzungen.

Vorlesungen

Vorlesungen bieten auf dem aktuellen Forschungsstand Überblicke über die Gegenstandsbereiche, Theorien und Methoden eines Faches oder Teilgebiets. Vorlesungen in den Kernmodulen führen in Teildisziplinen (Kernbereiche) ein und dienen in erster Linie der Vermittlung fachsystematischer Kenntnisse. Spezialvorlesungen können einen Überblick zu besonderen Themen geben. Alle Arten von Vorlesungen erfordern eine Nachbereitung

des Stoffes in einem zusätzlichen Selbststudium. Hierfür werden in den Vorlesungen Arbeitsmaterialien bereitgestellt und Literaturhinweise gegeben.

Hauptseminare

In den Hauptseminaren des Masterstudiums werden die Kenntnisse, die in den Modulen zu den Kernbereichen erworben wurden, durch die Beschäftigung mit politisch und wissenschaftlich relevanten Fragestellungen erweitert und vertieft. Die Studierenden arbeiten sich selbständig in das Seminarthema und die dazu vorliegende Literatur ein. Sie verfassen unter den Fragestellungen des Seminars eigene Beiträge zu eingegrenzten Themen und stellen sie im Seminar zur Diskussion.

Oberseminare/Forschungsseminare

Oberseminare/Forschungsseminare behandeln zu ausgewählten Themen Fragestellungen, Ergebnisse und Kontroversen der aktuellen Forschung. Sie bereiten die Studierenden darauf vor, eigenständig wissenschaftlich zu forschen.

Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit

Im Masterkolloquium werden die Studierenden angeleitet, ein Problem aus einem Teilgebiet ihres Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Studierenden präsentieren die Arbeitsplanung für ihre Masterarbeit und stellen sie unter inhaltlichen, methodischen sowie formalen Gesichtspunkten zur Diskussion.

(2) Das Studienangebot kann Veranstaltungen in anderen Formen enthalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Benehmen mit den Lehrkräften, die solche Veranstaltungen planen, über deren Anrechenbarkeit.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Studienleistungen können nach Wahl der Studierenden in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Lehrkraft in englischer Sprache erbracht werden.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Dieser umfasst sowohl den Aufwand für den unmittelbaren Unterricht als auch den Aufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungen und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Studienarbeiten und der Masterarbeit.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- oder Selbststudium von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung in einem Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit beträgt 900 Stunden.

(3) Bei der Beschreibung der Module ist der Arbeitsaufwand der Studierenden für das Modul in Leistungspunkten anzugeben.

§ 10 Erfassung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Mit Ausnahme der Masterarbeit und der Disputation zu deren Verteidigung werden die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht.

(2) Für jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Tätigkeiten umfasst, werden die Noten der Studien- und Prüfungsleistungen in einer Modulnote zusammengefasst. Modulnoten können aus den Noten einer oder mehrerer Leistungen gebildet werden. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, Referate, schriftliche Hausarbeiten und andere von den Studierenden zu verfassende Texte.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, dann ist die Modulnote der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten der Lehrveranstaltungen. Wenn die Note für ein Modul auf der Grundlage einer einzigen Prüfung (Modulprüfung) vergeben wird, bezieht sich diese Prüfung auf alle Inhalte des Moduls.

(4) Die Erfassung der Leistungen beginnt in der Regel drei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende des Semesters.

(5) Die Lehrkraft gibt die Form der Leistungserfassung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter schriftlicher Form (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) bekannt.

(6) Einsprüche gegen die Form der Leistungserfassung sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich mit Begründung der Lehrkraft mitzuteilen. Weist diese den Einspruch ab, dann kann der oder die Studierende seinen bzw. ihren Einspruch mit Begründung an den Prüfungsausschuss richten und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen. Vor einer Entscheidung über einen solchen Antrag muss der Ausschuss die/den Studierende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, richtet sich die Form der Leistungserfassung nach den Bestimmungen des exportierenden Faches.

(8) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, können höchstens zwei Mal wiederholt werden. Werden schriftli-

che oder mündliche Prüfungen zum zweiten Mal wiederholt, sind sie von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Wird eine Prüfung in der zweiten Wiederholung von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(9) Nach der Bewertung einer Leistung werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert. Sie können Einsicht in die für die Bewertung relevanten Unterlagen nehmen. Dies gilt auch für die schriftlichen Gutachten zur Masterarbeit. Die Frist für Einsichtnahme endet zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(10) Die für die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess werden vom Lehrpersonal ein Jahr lang aufbewahrt. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung melden sich die Studierenden zu den studienbegleitenden Prüfungen an, die mit dieser Lehrveranstaltung verbunden sind. Sie können innerhalb der ersten drei Wochen der Vorlesungszeit die Belegung und damit ihre Anmeldung zu den mit der Lehrveranstaltung verbundenen studienbegleitenden Prüfungen zurückziehen.

§ 12 Noten

(1) Bei der Bewertung von Leistungen sind die folgenden Noten zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(3) Besteht eine Leistung aus zwei oder mehr Teilleistungen, wird die Note für die gesamte Leistung aus den gewichteten Noten der Teilleistungen gebildet. Bei der auf diese Weise gebildeten Note für

die gesamte Leistung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zusätzlich zu der Note nach Abs. 1 bis 3 kann eine relative Note nach dem European Credit Transfer System vergeben werden entsprechend der folgenden Tabelle:

ECTS-A = die besten 10 % der Studierenden, die die betreffende Prüfung mit Erfolg absolviert haben

ECTS-B = die nächsten 25 %

ECTS-C = die nächsten 30 %

ECTS-D = die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

(5) Die Vergabe von ECTS-Noten setzt voraus, dass eine hinreichend große Kohorte von mindestens zwanzig Studierenden dieselbe Prüfung absolviert hat.

(6) Näheres über die Vergabe von ECTS-Noten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit oder Behinderung der/des Studierenden die Krankheit oder Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten in der Regel um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit verlängert. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 14 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Masterstudienganges Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn sie gleich- oder höherwertig im Vergleich zu den entsprechenden Leistungen im Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) der Universität Potsdam sind.

(2) Den Antrag auf Anerkennung von Leistungen richten die Studierenden in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss eine Leistung an, dann stellt er die Anzahl der für diese Leistung erreichten Leistungspunkte fest.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Die Noten aus anderen Notenskalen werden umgerechnet. Die Umrechnung anderer Notenskalen auf die Notenskalen dieser Ordnung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) Für Leistungen, welche Studierende während eines Auslandsaufenthaltes erbracht haben und nachweisen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 Bescheinigungen

Auf Antrag erhalten Studierende eine Bescheinigung über die Lehrveranstaltungen, die sie im Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) erfolgreich abgeschlossen haben, mit Angabe der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie der Leistungspunkte. Im Falle der Exmatrikulation wird diese Bescheinigung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, müssen die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe unverzüglich in schriftlicher Form der Lehrkraft angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich.

(2) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, gilt die Leitung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an diesem Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

II. Masterstudium Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management)

§ 17 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) besteht aus Modulen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums zur Vorbereitung der Masterarbeit und der Disputation zur Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Das Masterstudium ist wie folgt aufgebaut:

	Lehrveranstaltungen	SWS	LP
Kernmodul A	In der Regel 2 Kernseminare und 1 Oberseminar/Forschungsseminar	6	30
Kernmodul B	In der Regel 2 Kernseminare und 1 Oberseminar/Forschungsseminar	6	30
Wahlmodul	2 Seminare (Hauptseminar oder Oberseminar) aus den Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft oder Lehrveranstaltungen in den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung im Umfang von 10 LP	4	10
Methodenmodul	1 Hauptseminar	2	10
Begleitmodul	2 - 3 Lehrveranstaltungen aus einem Fach außerhalb der Politik- und Verwaltungswissenschaft oder Praktikum	4 - 6	10
Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit	Kolloquium	2	6
Masterarbeit und Disputation	Abfassen der Masterarbeit (20 LP), Disputation zur Verteidigung der Masterarbeit (4 LP)		24
		24 - 26	120

(3) Die Studierenden wählen zwei aus folgenden drei Kernmodulen:

- Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Government),
- Politikfeldforschung (Public Policy),
- Public Management.

Optional kann als eines der Kernmodule auch das Kernmodul Politik und Regieren in Deutschland und Europa oder das Kernmodul Theorie der Politik oder das Kernmodul Internationale Politik aus dem Masterstudiengang Politikwissenschaft gewählt werden.

(4) Das Wahlmodul besteht in der Regel aus zwei Seminaren mit jeweils zwei Semesterwochenstunden und fünf Leistungspunkten. Diese Seminare können frei aus den Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft gewählt werden. Es können auch Lehrveranstaltungen im entsprechenden Umfang in den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung gewählt werden.

(5) Im Begleitmodul können die Studierenden eine Lehrveranstaltung aus einem Fach außerhalb der Politik- und Verwaltungswissenschaft frei wählen oder ein Praktikum durchführen. Empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus den Fächern Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Recht.

(6) Ein Praktikum kann mit höchstens zehn Leistungspunkten angerechnet werden. Dies entspricht acht Wochen Vollzeitbeschäftigung. Es ist mit einem Praktikumbericht oder einer tätigkeitsrelevanten Fallstudie abzuschließen. Es kann nur ein Praktikum angerechnet werden, das nach dem Beginn des Masterstudiums durchgeführt wurde.

§ 18 Masterarbeit und Disputation

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester geschrieben. Sie soll zeigen, dass die/der Kandidat/in erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Betreuer oder eine Betreuerin, der/die das Thema der Masterarbeit stellt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dem Prüfungsausschuss für die Wahl des Betreuers oder der Betreuerin sowie für das Thema einen Vorschlag machen. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema kann frühestens dann ausgegeben werden, wenn der oder die Studierende Module im Umfang von 80 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Der Arbeitsaufwand entspricht 20 Leistungspunkten. Die Arbeit soll 70 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersu-

chungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Versäumt der/die Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(7) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit. Sie kann in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine deutsche Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses enthalten.

(8) Die Masterarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit soll innerhalb von 8 Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet werden. Der/die Betreuer/in erstellt das Erstgutachten. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 Notenpunkte oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(10) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation an und bestimmt zwei Prüfer. Diese sind in der Regel die beiden Gutachter/innen der Masterarbeit. Der Arbeitsaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Disputation entspricht 4 Leistungspunkten. Die Disputation wird benotet. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachter/innen gebildet, wobei alle Stellen nach der ersten Dezimalstelle gestrichen werden.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit sowie eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation können nur einmal wiederholt werden.

(12) Wird die Masterarbeit mit „sehr gut“ oder besser bewertet, dann wird sie nach Ablauf der Frist des § 10 Abs. 9 in der Universitätsbibliotheksbibliothek archiviert, es sei denn, es wird dagegen von Seiten der Kandidat/inn/en oder der Gutachter/innen widersprochen. Ansonsten wird die Masterarbeit nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ausgesondert.

III. Abschluss des Masterstudiums

§ 19 Graduierung

(1) Hat ein/e Student/in die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. Er/sie erhält ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“.

(2) Das Zeugnis führt alle Module und gegebenenfalls die zu jedem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und gegebenenfalls der Note auf.

(3) Ferner gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an. Diese ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Modulnoten. Unbenotete Module wie zum Beispiel ein Praktikum sowie das Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Für die Gesamtnote werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Potsdam. Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(6) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ wird mit dem gleichen Datum wie das Zeugnis ausgestellt. Sie weist den Studiengang aus. Die Urkunde wird vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 20 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte, ist mit dem Zeugnis auch die Graduierungsurkunde einzuziehen.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

IV. Abschließende Bestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage: Beschreibung der Module

Studiengang	Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management)
Modulnummer	1
Modultitel	Kernmodul Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Government)
Fachgebiet	Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	3 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:	
In der Regel 2 Kernseminare mit jeweils 2 SWS und 10 LP sowie 1 Oberseminar/Forschungsseminar mit 2 SWS und 10 LP; Selbststudium: Lektüre umfangreicher Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.	
Leistungspunkte: 30 (10 pro Seminar)	
Lernziele:	
Anknüpfend an die Erkenntnisse der Institutionen- und Organisationsforschung vermittelt das Modul Kenntnisse der Funktionsbedingungen modernen Regierens auf verschiedenen staatlichen und suprastaatlichen Ebenen. Die Studierenden sollen zur selbständigen Forschung in diesem Themenbereich befähigt werden.	
Inhalt:	
Es werden Seminare zu folgenden Themenbereichen angeboten: - Regierungsorganisation und Ministerialverwaltung - Institutionen- und Organisationstheorie - Verwaltungsreformen - Kommunalpolitik - Internationale Organisationen	
Zu erbringende Leistungen:	
In der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit in jedem Seminar	
Voraussetzungen	Studierenden, die nicht über Kenntnisse entsprechend dem Modul Verwaltung und Public Policy im Bachelor-Studiengang Politik und Verwaltung verfügen, wird dringend empfohlen, zuvor dieses Modul zu absolvieren.
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management)
Modulnummer	2
Modultitel	Kernmodul Politikfeldforschung (Public Policy)
Fachgebiet	Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	3 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang: In der Regel 2 Kernseminare mit jeweils 2 SWS und 10 LP sowie 1 Oberseminar/Forschungsseminar mit 2 SWS und 10 LP; Selbststudium: Lektüre umfangreicher Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.	
Leistungspunkte: 30 (10 pro Seminar)	
Lernziele: Das Modul vermittelt Kenntnisse der Policy-Forschung nach dem aktuellen Forschungsstand. Dabei werden sowohl die theoretischen Grundlagen wie auch Entwicklungen der Staatstätigkeit in einzelnen Politikfeldern – national und international - behandelt. Die Studierenden sollen zur selbständigen Forschung in diesem Themenbereich befähigt werden.	
Inhalt: Es werden Seminare zu folgenden Themenbereichen angeboten: - Public Policy Making im Vergleich, - Steuerungstheorie, - Verschiedene Politikfelder (z.B. Medienpolitik, Arbeitsmarktpolitik), - Internationale Politikfeldforschung.	
Zu erbringende Leistungen: In der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit in jedem Seminar	
Voraussetzungen	Studierenden, die nicht über Kenntnisse entsprechend dem Modul Verwaltung und Public Policy im Bachelor-Studiengang Politik und Verwaltung verfügen, wird dringend empfohlen, zuvor dieses Modul zu absolvieren.
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management)
Modulnummer	3
Modultitel	Kernmodul Public Management
Fachgebiet	Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	3 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang: In der Regel 2 Kernseminare mit jeweils 2 SWS und 10 LP sowie 1 Oberseminar/Forschungsseminar mit 2 SWS und 10 LP; Selbststudium: Lektüre umfangreicher Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.	
Leistungspunkte: 30 (10 pro Seminar)	
Lernziele: Das Modul vermittelt Kenntnisse der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre (Public Management), dabei werden moderne Managementkonzepte und spezifische Themen unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors behandelt. Die Studierenden sollen zur selbständigen Forschung in diesem Themenbereich befähigt werden.	
Inhalt: Es werden Seminare zu folgenden Themenbereichen angeboten: - Öffentliche Unternehmen, - Finanzmanagement und öffentliches Rechnungswesen, - Personalmanagement in öffentlichen und Non-Profit-Organisationen, - Non-Profit Management, - E-Government.	
Zu erbringende Leistungen: In der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit in jedem Seminar	
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden vom Lehrstuhl für Public Management koordiniert.

Studiengang	Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management)
Modulnummer	4
Modultitel	Wahlmodul
Fachgebiet	Politik- und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang: 2 Hauptseminare oder Oberseminare mit jeweils 2 SWS und 5 LP; Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.	
Leistungspunkte: Insgesamt 10	
Lernziele: Vertiefte Kenntnisse in einem oder zwei Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft oder in den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	
Inhalt: Teilgebiete der Politik- und Verwaltungswissenschaft. Es können auch Lehrveranstaltungen im entsprechenden Umfang in den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung gewählt werden	
Zu erbringende Leistungen: In der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit in jedem Seminar	
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management)
Modulnummer	5
Modultitel	Methodenmodul
Fachgebiet	Politik- und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang: 1 Hauptseminar mit 2 SWS und 10 LP; Selbststudium: Lektüre umfangreicher Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltung.	
Leistungspunkte: 10	
Lernziele: Selbständige Anwendung von qualitativen Methoden auf Forschungsfragen der Politik- und Verwaltungswissenschaft	
Inhalt: Die qualitativen Forschungsmethoden in Politik- und Verwaltungswissenschaft einschließlich der Einzelfallstudie und vergleichenden Fallstudie, der Entwicklung von Forschungsdesigns und der Beziehung zwischen Theorie und Empirie	
Zu erbringende Leistungen: In der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit	
Voraussetzungen	Studierenden, die nicht über Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse auf dem Niveau des entsprechenden Moduls im Bachelor-Studiengang Politik und Verwaltung verfügen, wird dringend empfohlen, zuvor dieses Modul zu absolvieren.
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management)
Modulnummer	6
Modultitel	Begleitmodul
Fachgebiet	Politik- und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang: 2-3 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS und Selbststudium; oder Praktikum (mit Fallstudie oder Praktikumbericht) entsprechend 8 Wochen Vollzeitbeschäftigung.	
Leistungspunkte: Insgesamt 10	
Lernziele: Kenntnisse in einem Fach außerhalb der Politik- und Verwaltungswissenschaft nach Wahl oder Erfahrungen in einem für den Studiengang einschlägigen Tätigkeitsfeld durch ein Praktikum	
Inhalt: Empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus den Fächern Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Recht bzw. ein Praktikum in einem für den Studiengang einschlägigen Tätigkeitsfeld	
Zu erbringende Leistungen: Seminar: In der Regel Protokoll, Referat, Hausarbeit Praktikum: Fallstudie oder Praktikumbericht	
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management)
Modulnummer	7
Modultitel	Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit
Fachgebiet	Politik- und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang: - Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit (2 SWS, 6 LP); - Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Kolloquiums.	
Leistungspunkte: 6	
Lernziele: Fähigkeit, eine Masterarbeit entsprechend den Zielvorgaben der Studien- und Prüfungsordnung zu verfassen	
Inhalt: Das Kolloquium vermittelt Hinweise zur Arbeitsplanung für die Masterarbeit, insbesondere zur Erarbeitung der Fragestellung, zu Arbeitstechniken, zur Methodik, zum Theoriebezug und zur formalen Gestaltung. Die Studierenden werden angeleitet, ein Problem aus einem Teilgebiet ihres Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie präsentieren die Arbeitsplanung für ihre Masterarbeit und stellen sie unter inhaltlichen, methodischen sowie formalen Gesichtspunkten zur Diskussion.	
Zu erbringende Leistungen: Präsentation und Diskussion der Arbeitsplanung für eine Masterarbeit. Diese Leistungen werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Voraussetzungen	Module im Umfang von 60 LP müssen erfolgreich absolviert sein.
Bemerkungen	Keine



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des akademischen Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer der Qualifikation**

Verwaltungswissenschaft, Public Policy, Public Management

2.3 **Name der Einrichtung, die den akademischen Grad verliehen hat**

Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ, Trägerschaft)

Universität, staatliche Einrichtung

2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

Universität Potsdam

2.5 **Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache**

Deutsch und Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 **Ebene der Qualifikation**

Konsekutiver, forschungsorientierter Master-Studiengang

3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

Zwei Jahre

3.3 **Zugangsvoraussetzungen**

- Abschluss des Bachelor-Studiums Politik und Verwaltung im Erstfach an der Universität Potsdam oder ein mindestens gleichwertiger Studienabschluss ähnlicher Fachrichtung;
- der Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens;
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Oder gleichwertige Nachweise.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen

Das forschungsorientierte Studium im Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden der Verwaltungswissenschaft, insbesondere in den Bereichen Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Government), Politikfeldforschung (Public Policy) und Public Management. Die Absolventen/innen sollen befähigt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für eigenständige wissenschaftliche Arbeit sowie in der Berufspraxis anzuwenden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Regelstudienzeit des Master-Studiums Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) beträgt vier Semester. In dieser Zeit sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten zu erbringen.

Das Studium umfasst folgende Module:

- Zwei Kernmodule (jeweils 30 LP), die aus folgenden Teilgebieten gewählt werden: Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Government), Politikfeldforschung (Public Policy), Public Management. Optional kann als eines der Kernmodule auch das Kernmodul Politik und Regieren in Deutschland und Europa oder das Kernmodul Theorie der Politik oder das Kernmodul Internationale Politik aus dem Masterstudiengang Politikwissenschaft gewählt werden.
- Wahlmodul (10 LP),
- Methodenmodul (10 LP),
- Begleitmodul (10 LP),
- Masterarbeit (Bearbeitungszeit 3 Monate) mit vorbereitendem Kolloquium und Disputation zur Verteidigung (30 LP).

Das Zeugnis enthält weitere Einzelheiten des Studiengangs sowie Informationen über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem

- 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- 4,1 bis einschließlich 5,0: nicht ausreichend

Ergänzende ECTS-Bewertungsskala:

- ECTS-A: die besten 10 % der Studierenden, die die betreffende Prüfung bestanden haben
- ECTS-B: die nächsten 25 %
- ECTS-C: die nächsten 30 %
- ECTS-D: die nächsten 25 %
- ECTS-E : die nächsten 10 %

4.5 Gesamtnote

Für die Gesamtnote wird folgendes Notensystem verwendet:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Zugangsvoraussetzungen, für ein Promotionsstudium.

5.2 Beruflicher Status

Eröffnung des Zugangs zum Höheren Öffentlichen Dienst

6. WEITERE ANGABEN

Informationsquellen für ergänzende Informationen

Über die Universität Potsdam: <http://www.uni-potsdam.de>

Über den/die Studiengang/-gänge:

Über das deutsche Hochschulsystem: siehe Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Univ.-Prof. Dr.
Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die die Qualifikation vergibt. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 First Name:

1.3 Date, Place of Birth:

1.4 Student ID Number:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of Study

Public Administration, Public Policy and Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)

University, State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Universität Potsdam

2.5 Language of Instruction/Examination

German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (two years), by research with thesis

3.2 Official Length of Program

Two years

3.3 Access Requirements

- A Bachelor degree in politics and public administration of the University of Potsdam or its equivalent in a similar subject;

- Proof of proficiency in English at level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages;

- Applicants with a mother-tongue other than German must demonstrate proficiency in German by successfully passing the German Language University Examination ("Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, DSH") or by submitting equivalent certificates.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The research-oriented Master program in Public Policy and Management provides advanced academic and professional knowledge of theories, methods and empirical findings in public administration and public policy making, particularly in the areas of governance and government, public policy and public management. Graduates are equipped to apply scientific methods and insights to both their own research and professional tasks.

4.3 Program Details

The Master program in Public Policy and Management comprises four semesters during which students take modules adding up to 120 credit points (CP). Students study the following modules:

- Two core modules (30 CP each) from two of the following subfields: 1. Government and Governance, 2. Public Policy, 3. Public Management. Students may opt to choose one among the following core modules from the Master program in political science: 1. Politics and Governance in Germany and Europe, 2. Comparative Political Science or 3. International Politics
- Elective module (10 CP) with courses in one or more subfields of political science or in public administration,
- Methods module (10 CP),
- Supplementary module (10 CP) that may comprise courses in fields other than political science and public administration or an internship,
- Master thesis (to be written in a period of 3 months) with preparatory colloquium and thesis defense (30 LP).

The "Zeugnis" (Final Examination Certificate) provides details of written and oral examinations and the topic of the thesis.

4.4 Grading Scheme

- 1,0 to and including 1,5: sehr gut (very good)
- 1,6 to and including 2,5: gut (good)
- 2,6 to and including 3,5: befriedigend (satisfactory)
- 3,6 to and including 4,0: ausreichend (sufficient)
- 4,1 to and including 5,0: nicht ausreichend (failed)

Additional ECTS grading scheme:

- ECTS-A: the best 10 of the students passing the respective examination
- ECTS-B: the next best 25 percent
- ECTS-C: the next best 30 percent
- ECTS-D: the next best 25 percent
- ECTS-E : the next best 10 percent

4.5 Overall Classification (in original language)

- 1,0 to and including 1,2: mit Auszeichnung (excellent)
- 1,3 to and including 1,5: sehr gut (very good)
- 1,6 to and including 2,5: gut (good)
- 2,6 to and including 3,5: befriedigend (satisfactory)
- 3,6 to and including 4,0: ausreichend (sufficient)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a doctoral program (thesis research), subject to additional requirements by the respective program.

5.2 Professional Status

Qualifies for access to the Higher Grade of the Civil Service ("Höherer Öffentlicher Dienst") in the Federal Republic of Germany.

6. ADDITIONAL INFORMATION

On Universität Potsdam: <http://www.uni-potsdam.de>

On the Master program in political science: <http://....>

Sources of information on higher education in Germany are listed in section 8.8 below.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Zeugnis vom [Datum]

Certification Date:

Univ.-Prof. Dr.
Chairperson Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it.